Unterschrift per Tastatur

Zum neuen Gesetz über die elektronische digitale Signatur

Rustem Karimullin, Katrin Ebeling

Das Gesetz über die elektronische digitale Signatur ist am 12. Januar
2002 in Kraft getreten. Es ist das erste
gesetzliche Dokument in Russland,
das Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit im Internet schaft.

Bisherige Situation

Die frühere Rechtslage bestimmte für die Rechtskraft elektronischer digitaler Signaturen drei Kriterien. Erste Voraussetzung war eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Zweitens musste ein automatisiertes Informationssystem vorhanden sein, welches die Identifizierung der Unterschrift sicher stellte. Drittens war eine Lizenz nötig, die primär von der Föderalen Agentur für Regierungstelekommunikationen und Informationen (abgekürzt im Russischen als "FAPSI") ausgestellt wurde. Da alle drei Voraussetzungen erfüllt sein mussten und besonders der Erhalt der Lizenz mit sehr viel Verwaltungsaufwand verbunden war, wurde die Verwendung der elektronischen digitalen Signatur erheblich erschwert. Ihre Verwendung beschränkte sich auf Geschäfte von Finanzinstituten

Rechtsstellung und Bestandteile

Mit dem neuen Gesetz ist die Rechtskraft der elektronischen digitalen Signatur mit der traditionellen Handschrift gleich gestellt. Eine besondere Rahmenvereinbarung, aufgrund derer Geschäftspartner die Signatur verwenden können, ist keine zwingende Voraussetzung mehr. Al-



lerdings ist jetzt eine vorherige Registrierung beim Beglaubigungszentrum notwendig.

Gemäß dem Gesetz hat eine elektronische digitale Signatur zwei kryptografische Schlüssel, die einmalige
Daten darstellen. Dabei handelt es
sich um (a) einen geschlossenen
Schlüssel, den ausschließlich ihr Inhaber verwendet (Signaturschlüssel),
und (b) einen offenen Schlüssel, der
mit dem geschlossenen korrespondiert und der Öffentlichkeit zugänglich ist (Signaturprüßschlüssel).

Ein Dokument, welches mit dem Signaturschlüssel chiffriert ist, kann mit dem Signaturprüfschlüssel entschlüsselt werden. Mit dem Signaturprüfschlüssel wird geprüft, ob das betreffende Dokument tatsächlich von der Person mit einem bestimmten Signaturschlüssel stammt. Welcher Schlüssel welcher Person zugeordnet ist, kann durch kostenlose Anfrage beim Beglaubigungszentrum geklärt werden.

Beglaubigungszentrum

Die Hauptfunktion des Beglaubigungszentrums ist die Zuordnung eines Signaturprüfschlüssels zu einer bestimmten Person. Dafür ist ein Zertifikat zu bestätigen und jederzeit nachprüfbar und abrufbar zu halten. Das Zertifikat wird aufgrund von Angaben, die der Inhaber bei der Registrierung seiner Signatur vorgelegt hat, ausgestellt. Im Unterschied zu deutschen Zertifizierungsdienstanbietern ist die Tätigkeit eines russischen Beglaubigungszentrums genehmigungspflichtig. Voraussichtlich wird für die Lizenzierung FAPSI zuständig sein. Entsprechende Regelungen sind noch durch die föderale Regierungsverordnung zu bestätigen.

Nutzen des Gesetzes

Grundsätzlich ist die Verabschiedung des Gesetzes als positiv zu werten, denn es wird den Internethandel
fördern. Die Erleichterung des elektronischen Dokumentenumlaufs wird
Zeitersparnis und eine Reduzierung
der Verwaltungskosten mit sich bringen, da vorgelegte Daten automatisch
bearbeitet werden können. So können
z. B. auch Steuererklärungen nunmehr ebenfalls in elektronischer
Form von den Steuerbehörden angenommen werden.

Das Gesetz enthält eindeutige Definitionen der elektronischen digitalen Signatur und des elektronischen Dokumentes. Somit werden die vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Auslegungsprobleme bei den Rechtsprechungsorganen beseitigt. Zu hoffen ist, dass das Gesetz eine Stimulationswirkung auf die Anerkennung elektronischer Dokumente als Beweismaterial in Gerichtsverfahren hat.

Die Autoren arbeiten in der Rechtsabteilung des German Desk bei Ernst & Young in Moskau und in St. Petersburg. Sie stehen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (www.ey.com/russia/germandesk).